



DER BÜRGERMEISTER DER
MARKTGEMEINDE TREFFEN
AM OSSIACHER SEE

Abs.: Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See
Bauamt

Datum: 07.01.2021
Abteilung: Bauamt
Aktenzahl: 2-612-1/160-2020RED
Auskünfte: Dominique Regensburger
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: dominique.regensburger@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und das Aktenzeichen anführen

INFORMATION WINTERDIENST

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Winterdienst (Schneeräumung, Streuung) in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See wird von beauftragten Schneeräumern nach einem Dienst-, Zeit- und Streckenplan durchgeführt, in dem die zu betreuenden Straßen und Wege auch nach Prioritäten gereiht sind.

Unsere Winterdienstkräfte sind bei starken Schneefällen rund um die Uhr im Einsatz und verrichten ihre Arbeit bei nicht immer einfachen Rahmenbedingungen nach bestem Wissen und Gewissen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht überall und zu jeder Zeit alle Gemeindestraßen, Wege, Parkplätze, Gehwege, usw. gleichzeitig und perfekt geräumt sowie gestreut sein können. Insbesondere dann, wenn starker Schneefall herrscht. Es ist unmöglich, im Winter die gleichen Verkehrsverhältnisse wie im Sommer zu schaffen!

Aus diesem Grund ist auch die **Eigenvorsorge** – wie sie auch in der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben – ein wesentlicher Aspekt für die Sicherheit im Winter. Winterausrüstung und auch eine an die Straßenverhältnisse angepasste Fahrgeschwindigkeit haben weit größeren Einfluss auf die Verkehrssicherheit, als jede noch so gute Winterdienstmaßnahme. Auch bei Fußgängern ist festes Schuhwerk und entsprechendes Verhalten Voraussetzung.

Weiters dürfen wir auch auf Ihre Verpflichtungen als Straßenanrainer und Hausbesitzer gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idGF. sowie dem Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017, LBGl. Nr. 8/2017 idGF., hinweisen und müssen festhalten, dass Folgendes zu beachten ist:

- Eine einwandfreie Schneeräumung ist nur dann möglich, wenn die Straßen und Wege von den Räumfahrzeugen ohne Probleme befahren werden können. Fahrzeuge, die auf der Fahrbahn abgestellt werden oder in die Fahrbahn hinein ragen, hindern den Schneepflugfahrer daran, die Straße ordnungsgemäß zu räumen.
- **Keinen Schnee von Gehsteigen oder Hauseinfahrten auf die Straße schaufeln!** Dies ist strafbar.
- Die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den

Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße und das Abräumen des Schnees von der Fahrbahn auf ihren Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

- Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.
- Es ist nicht zu verhindern, dass vom Schneepflug der von Ihnen freigeschaufelte Gehsteig oder die Hauseinfahrt manchmal wieder zu geräumt wird. Es ist für eine effiziente Räumung ein entsprechendes Fahrtempo erforderlich. Es auch nicht möglich, bei jeder Hauszufahrt den Schneepflug zu schwenken, damit kein Schnee in die Zufahrt fällt.

Wir werden uns jedenfalls auch im heurigen Winter bemühen, den erforderlichen Winterdienst so rasch und effizient wie möglich durchzuführen, ersuchen aber auch Ihrerseits um Ihr **Verständnis**, um **Eigeninitiative und Mithilfe**.

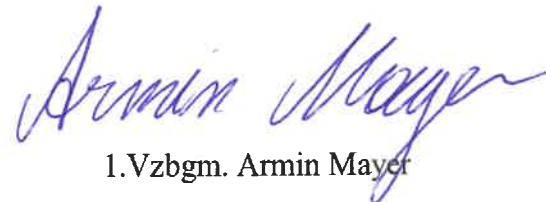
Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Klaus Glanzrig

Der Straßenreferent:



1. Vzbgm. Armin Mayer